

**Verordnung
über die Meldung und Vorführung von Saatgut bei der Einfuhr**

Vom 24. Juni 1975

Auf Grund des § 28 Abs. 3 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 444) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1453) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Einfuhranzeige

(1) Unter das Saatgutverkehrsgesetz fallendes Saatgut darf nur eingeführt werden, wenn der Einführer die Absicht der Einfuhr dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) durch Abgabe einer Einfuhranzeige gemeldet und das Bundesamt die Einfuhranzeige mit einem nummerierten Bestätigungsvermerk versehen hat, aus dem hervorgeht, ob die Voraussetzungen des § 23 des Saatgutverkehrsgesetzes erfüllt sind. Dies gilt nicht für

1. Pflanzgut von Ertragsrebe und Unterlagsrebe, für dessen Einfuhr eine Genehmigung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Reblausgesetzes vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 205 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), oder nach § 26 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Reblausgesetzes im Weinbaugebiet vom 23. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1543), zuletzt geändert durch Artikel 287 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, erteilt ist,
2. Saatgut außer Kartoffelpflanzgut, wenn die einzuführende Saatgutmenge 2 kg nicht übersteigt.

(2) Die Einfuhranzeige muß dem vom Bundesamt im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster entsprechen.

§ 2

Verfahren

(1) Die Einfuhranzeige ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Das Bundesamt versieht eine Ausfertigung mit dem Bestätigungsvermerk und leitet sie mit einer weiteren Ausfertigung an den Einführer zurück. Die Gültigkeitsdauer des Bestätigungsvermerks ist auf sechs Monate oder, wenn die Einfuhr des Saatguts auf Grund anderer Rechtsvorschriften nur innerhalb einer kürzeren Frist zulässig ist, entsprechend zu befristen.

(2) Die mit dem Bestätigungsvermerk versehene Ausfertigung der Einfuhranzeige ist vom Einführer bei der Einfuhr der abfertigenden Zollstelle vorzulegen; diese schreibt die abgefertigten Mengen darauf ab.

(3) Nach Erschöpfung der Menge, auf die sich die Einfuhranzeige bezieht, oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Bestätigungsvermerks hat der Einführer die mit dem Bestätigungsvermerk versehene Ausfertigung der Einfuhranzeige unverzüglich dem Bundesamt zurückzugeben.

§ 3

Amtliche Bescheinigung

(1) Bei Saatgut, das sich nicht im freien Verkehr innerhalb des Gebiets eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft befindet, kann das Bundesamt den Bestätigungsvermerk von der Beibringung einer von der zuständigen Stelle im Erzeugerland ausgestellten amtlichen Bescheinigung über die Erfüllung der nach den Vorschriften über die Gleichstellung von Anerkennungen oder Zulassungen von Saatgut vorgeschriebenen Anforderungen abhängig machen.

(2) Bei Präzisionssaatgut von Runkelrübe und Zuckerrübe und bei Saatgutmischungen, die sich innerhalb des Gebiets eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im freien Verkehr befinden, kann das Bundesamt den Bestätigungsvermerk von der Beibringung einer amtlichen Bescheinigung der zuständigen Stelle des Erzeugerlands abhängig machen, die bei Präzisionssaatgut den Anteil der Knäuel mit nur einem Keimling, bei Saatgutmischungen die Zusammensetzung der Mischung angibt.

§ 4

Vorführung und Untersuchung

Das Bundesamt kann den Bestätigungsvermerk mit der Auflage verbinden, das Saatgut bei der für die Durchführung der Saatgutverkehrskontrolle am Einfuhrort zuständigen Stelle vorzuführen oder von einer für die Durchführung der Saatgutverkehrskontrolle zuständigen Stelle untersuchen zu lassen.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 79 des Saatgutverkehrsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1975

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr